

---

**1. Änderung**  
**zur Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen**  
**der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte**

---

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 21 und 22 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288, 341) sowie der §§ 1,2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am ..... folgende 1. Änderung zur Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschlossen.

**§ 1 Änderungen**

Die Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 18.02.2015 wird wie folgt geändert:

**1. § 3 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung erhält folgenden neuen Wortlaut:**

„Nachbarschaftshilfe für Kommunen, auf deren ersuchen Nachbarschaftshilfe geleistet wird und wenn Sie in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wird. (§ 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG)“

**2. § 8 Abs. 1 S. 1 der Satzung wird wie folgt ergänzt:**

„Der Kostenersatz und die Gebührenschuld entstehen mit dem Ausrücken der Feuerwehr vom Gerätehaus oder mit Überlassung der in Anlage 1 genannten Fahrzeuge, Geräte und Verbrauchsmittel.“

**3. Nach § 10 wird neu eingefügt § 11 Billigkeitsmaßnahmen Abs. 1 – 3:**

„(1) Die Stadt Tangerhütte kann den Kostenersatz und die Gebühren ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Stadt Tangerhütte den Kostenersatz und die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

(3) Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder von Unbilligkeit ist bei der Antragsstellung durch Offenlegen der wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen.

**4. Die nachfolgenden Nummerierungen ändern sich entsprechend.**

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, den .....